

Allgemeine Informationen

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 18. Dezember 2002 das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz LHG NRW) verabschiedet. Es ist am 01.01.2003 in Kraft getreten. Die neuen Regelungen lösen die Bestimmungen der bisherigen Landeshundeverordnung ab.

In dieser kurzen Übersicht über die neuen Regelungen informieren wir Sie über die wichtigsten Änderungen.

Das neue Gesetz gilt, im Gegensatz zur alten Verordnung, seit dem 01.01.2003 für alle Hunde, gleich welcher Größe oder Rasse. Die wichtigsten Änderungen haben Auswirkungen auf folgende Punkte:

- Anleinplicht
- Kategorien der Hunderassen
- Haftpflichtversicherung
- Zentrale Erfassung von Mikrochipnummern
- Übermittlung von Daten der Hundesteuerstellen

Nähere Informationen erhalten Sie beim Sachbearbeiter. Die Anmeldung kann vorab mit dem zur Verfügung stehenden Formular vorbereitet werden. Persönliches Erscheinen im Fachbereich Recht und Ordnung ist aber dennoch erforderlich. Sie erhalten nach Eingang des Anmeldeformulars und der notwendigen Unterlagen Bescheid, wie das Anmeldeverfahren weiter abläuft.

Rechtliche Grundlagen:

[Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen](#) (Landeshundegesetz LHG NRW)

Nachfolgend die wichtigsten Änderungen des Landeshundegesetzes im Überblick :

Anleinplicht

Alle Hunde sind in folgenden Bereichen anzuleinen:

- Fußgängerzonen,
- Haupteinkaufsbereichen,
- in Straßen und auf Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- in öffentlichen Parks, Gärten und Grünanlagen,
- bei öffentlichen Veranstaltungen und Volksfesten mit größerer Menschenansammlung,
- in Aufzügen,
- öffentlichen Gebäuden,
- Schulen und Kindergärten.

Eine Maulkorbverpflichtung gilt grundsätzlich nur für gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen. Hiervon kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden. Für alle anderen Hunde muss seitens der Behörde eine Maulkorbtragepflicht erst ausgesprochen werden, wenn sich ein Tier im Einzelfall als gefährlich erweist.

Neben der gesetzlichen Leinepflicht aus dem Landeshundegesetz NRW gilt auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen ein generelles Anleingebot für alle Hunde, selbst wenn nach dem Landeshundegesetz eine Befreiung von der Leinepflicht gewährt wurde. Verstöße gegen das Anleingebot werden mit mind. 25,- EUR Verwarnungsgeld geahndet.

Kategorien der Hunderassen

Die bisherigen Anlagen 1 und 2 der Landeshundeverordnung wurden durch die Kategorisierung in gefährliche Hunde, Hunde bestimmter Rassen und große Hunde abgelöst.

In den einzelnen Kategorien gab es gleichzeitig Änderungen der jeweils darin enthaltenen Hunderassen. Eine Auflistung der gefährlichen Hunde, der Hunde bestimmter Rassen sowie der großen Hunde finden Sie weiter unten auf dieser Seite.

Gefährliche Hunde (§ 3 LHundG)

Die Haltung gefährlicher Hunde ist genehmigungspflichtig. Import und Züchtung gefährlicher Hunde sind verboten. Grundsätzlich gilt eine Anlein- und Maulkorbpflicht.

Zu den gefährlichen Hunden gehören zunächst nur noch 4 Rassen, bei denen die Gefährlichkeit grundsätzlich vermutet wird.

Für Hunde anderer Rassen kann die Gefährlichkeit bei konkretem Anlass festgestellt werden. Die Feststellung trifft das für Ihren Wohnort zuständige Bezirksordnungsamt nach Begutachtung des Hundes durch das Veterinäramt.

Eine Genehmigung zur Haltung eines gefährlichen Hundes kann nur noch bei privatem Interesse (z. B. für Bewachungszwecke) oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses (z. B. Übernahme eines Hundes aus dem Tierheim) erteilt werden. Zu den gefährlichen Hunden zählen:

- American Staffordshire Terrier
- Bullterrier
- Pitbull Terrier
- Staffordshire Bullterrier

Hunde bestimmter Rassen (§ 10 LHundG)

Die Haltung dieser Hunde ist ebenfalls genehmigungspflichtig. Es gelten dieselben Voraussetzungen wie bei den gefährlichen Hunden, lediglich das private oder öffentliche Interesse muss nicht nachgewiesen werden. D.h. die Haltung ist grundsätzlich möglich, steht aber unter Erlaubnisvorbehalt.

- Alano (neu aufgenommen)
- American Bulldog (neu aufgenommen)
- Bullmastiff
- Dogo Argentino (vorher Liste 1)
- Fila Brasileiro (vorher Liste 1)
- Mastiff
- Mastino Espanol (vorher Liste 1)
- Mastino Napolitano (vorher Liste 1)
- Rottweiler
- Tosa Inu (vorher Liste 1)

Große Hunde (auch 40/20-Hunde, § 11 LHG)

Aus den bisherigen Rasselisten 1 und 2 wurden insgesamt 30 Hunde gestrichen, die jetzt in die dritte Kategorie, die sogenannten großen Hunde, fallen. Eine andere Bezeichnung für die Kategorie der großen Hunde ist auch der Begriff "40/20-Hunde". Bei diesen Tieren liegt die Widerristhöhe über 40 cm und / oder sie wiegen mehr als 20 kg. Für große Hunde gilt lediglich eine Anzeigepflicht, in begründeten Ausnahmefällen kann eine Erlaubnispflicht entstehen.

Haftpflichtversicherung

Als Halter eines Hundes (gleich welcher Kategorie) müssen Sie eine Haftpflichtversicherung für Ihren Hund abschließen und dieses bei Erlaubnispflicht oder Anzeigepflicht der Ordnungsbehörde nachweisen. Die Mindestdeckung für Personenschäden beträgt 500.000 Euro, für Sachschäden liegt sie bei 250.000 Euro.

Persönliche Zuverlässigkeit und Sachkunde

Als Halter eines Hundes nach § 3 und § 10 LHG müssen Sie zum Nachweis Ihrer Zuverlässigkeit ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Dies kann auch für die 40/20 Hunde verlangt werden. Ferner müssen sie über die notwendige Sachkunde verfügen. Einzelheiten hierzu erfahren Sie von unseren Ansprechpartnern.

Zentralregister

Ein Zentralregister erfasst künftig alle Mikrochipnummern. Die Ordnungsbehörden sind verpflichtet, dem Zentralregister entsprechende Mitteilungen zu machen.

Datenübermittlung durch Hundesteuerstellen

Für Hundesteuerstellen ist künftig die Übermittlung von Daten an die Ordnungsbehörde zulässig. Mit der Anmeldung beim [Fachbereich Finanzen](#) wird das Referat Recht und Ordnung informiert. Dies entbindet Sie jedoch nicht von Ihrer Pflicht 40/20 Hunde anzuzeigen und für Hunde nach § 3 und § 10 LHG eine Erlaubnis zu beantragen. Vielmehr ist ein Verstoß gegen die Anzeige- oder Erlaubnispflicht eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit.

Weitere Informationen zum Landeshundegesetz und den Gesetzestext finden Sie auch auf den Seiten des **Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** .